

Abschlussklausur im Modul *Wirtschaftsrechtsgeschichte*

I. Der Markt war insbesondere im Mittelalter ein wichtiger Ort des Handels. (5 Punkte)

1. Bitte erläutern Sie die Funktion von Marktrechten. (2 Punkte)

(1) Marktrechte beinhalten Regeln für den Verkauf von Waren auf den Märkten, hatten also eine Ordnungsfunktion für den Warenumsatz. Insbesondere beinhalten sie einen ausgeprägten Gutgläubensschutz und Gewährleistungsregeln. (2) Marktrechte enthalten allerdings auch Bestimmungen über sogenannte Marktgerichte und Sanktionen für Marktteilnehmer welche die Marktrechte verletzen. Insbesondere konnten Marktteilnehmer beim Verstoss gegen die Marktrechte vom Markt ausgeschlossen werden. Ausserdem enthielten Marktrechte häufig Anordnungen über die zulässigen Zahlungsmittel.

2. Welches Interesse verfolgten Herrscher bei der Erteilung des Marktregals? (2 Punkte)

(1) Das Marktregal als königliches Recht beinhaltet die Befugnis einen Markt zu errichten, ihn zu betreiben, Marktgerichte zu etablieren und Marktabgaben (hierzu zählen insbesondere Waaggebühren und Standgebühren) einzuziehen. In diesem Punkt wurde die Nutzung des Marktregals zur Nutzung einer Investition. (2) Der König konnte das Marktregal an Personen und Städte verleihen. Diese Möglichkeit wurde vom Herrscher auch häufig genutzt, um politische Ziele zu verfolgen.

3. Welche Funktion hatte die Erteilung von Münzrechten im Zusammenhang mit der Begründung von mittelalterlichen Märkten? (1 Punkt)

Das Münzrecht gab die Befugnis, Münzen zu prägen und zu verbindlichen Zahlungsmitteln zu erklären. Im Zusammenhang von Marktgründungen war das Münzrecht wesentlich, um – häufig im Zusammenhang von Marktrechten – Zahlungsmittel für die Transaktionen des je begründeten Marktes einzuführen.

II. Zünfte und Kaufmannsgilden waren wichtige Akteure der mittelalterlichen Wirtschaft. (4 Punkte)

1. Wie lässt sich ihre Funktion beschreiben? (2 Punkte)

(1) Sowohl Kaufmannsgilden als auch Zünfte waren freie Vereinigungen je spezifischer Wirtschaftsakteure und entwickelten sich im Spätmittelalter durch Schwureinigungen, waren also eine Form autonomer Verbandsbildung.

(2) Zünfte und Kaufmannsgilden wurden begründet, um in unterschiedlicher Weise die Position ihrer Mitglieder am Markt zu verbessern. Im Fall der Zünfte ging es um den Einfluss auf das Marktgeschehen insbesondere durch den Zunftzwang. Im Fall der Kaufmannsgilde ging es um eine Verbesserung der Risikoallokation, die ihrerseits die Wettbewerbsfähigkeit der Kaufleute erhöhte.

2. Inwiefern unterscheidet sich die Existenz von Zünften von modernen normativen Vorstellungen über Marktdynamiken und Kartelle? (1 Punkt)

Die monopolförmige, zünftische Marktordnung liess durch Preisabsprachen nur sehr wenig Wettbewerb zu, was im Ergebnis dazu führte, dass es weniger Anreize für Innovationen gab. Damit stehen Zünfte der modernen Vorstellung einer liberalen Marktwirtschaft diametral entgegen.

3. Wie lässt sich die Abkehr von kartellierten Formen des Markthandelns seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert erklären? (1 Punkt)

(1) Die Zünfte wurden zunehmend als Hemmnis für die Industrialisierung gesehen. Gerade die handwerkliche Herstellung von Gütern war nicht kompatibel mit den arbeitsteiligen Prozessen der industriellen Fertigung. Hinzu trat das aufgeklärte Plädoyer für den freien Markt, wie es insbesondere durch Adam Smith (An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, 1776) sehr einflussreich propagiert wurde.

III. Die Industrialisierung hatte schwerwiegende Konsequenzen für Wirtschaft, Gesellschaft, politische Herrschaft und die Rechtsentwicklung. (10 Punkte)

1. Welche Phasen der Industrialisierung lassen sich ausmachen? (4 Punkte)

(1) Die industrielle Revolution lässt sich grundsätzlich in verschiedene Phasen aufteilen. Die erste Phase begann im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert. Sie war insbesondere geprägt durch eine zunehmende Mechanisierung und damit einhergehende, einen Wandel in den Produktionsmethoden. Die zünftische Marktordnung wurde abgelöst durch arbeitsteilige, industrielle Herstellungspraktiken in Fabriken.

(2) Die zweite Phase der industriellen Revolution begann im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und dauerte in etwa bis in die achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts. Sie war insbesondere geprägt durch den Aufstieg neuer Leitsektoren und die Zunahme der Massenproduktion.

(3) Die dritte Phase der Industriellen Revolution begann in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Prägend war hier vor allem die beginnende Digitalisierung und der Übergang von Mechanisierung zur Automatisierung. (4) Mittlerweile wird zunehmend von der Industrialisierung 4.0 gesprochen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Vernetzung aller Dinge («Internet of Things») und die daraus entstehenden Möglichkeiten der Kontrolle und Steuerung eine neue Phase der Industrialisierung begründet haben.

2. Wie lässt sich die Entstehung des sog. Immaterialgüterrechts (des Rechts des geistigen Eigentums) in seiner modernen Form in Verbindung mit der Industrialisierung bringen? (2 Punkte)

(1) In der zweiten Phase der Industrialisierung war insbesondere die Verbindung von Naturwissenschaften und Wirtschaft prägend, welche einen grossen Einfluss auf die Produkte und die Produktionsprozesse hatte. Damit einher ging folglich der Aufschwung von Forschung und Entwicklung im Zusammenhang der wirtschaftlichen Produktion.

(2) Erfindungen waren in dieser Konkurrenzsituation Gegenstand von Nachahmungen und bedurften eines besonderen Schutzes. Die Entstehung des Immaterialgüterrechts knüpfte hier an und hatte das Ziel diese Erfindungen vor der Ausbeutung durch Dritte zu schützen.

3. Inwiefern stand die Einführung eines «geistigen Eigentums» im Zusammenhang der Französischen Revolution in Beziehung zur Entstehung des modernen grundrechtlich geprägten Verfassungsstaats? (2 Punkte)

(1) Im Jahre 1793 weitete die französische Revolutionsgesetzgebung den Eigentumsschutz, welcher bis dahin nur sachbezogen war, auf immaterielle Güter aus. Ziel hierbei war es, die geistigen Schöpfungen von Schriftstellern und Künstlern zu schützen. (2) Diese Massnahme schuf ein positivrechtliches Eigentumsrecht, wie es auch in modernen Verfassungsstaaten vorhanden ist. Dahinter stand die Zielsetzung, so viele Schichten der Individualsphäre wie möglich verfassungsrechtlich zu schützen.

4. Inwiefern lässt sich der Aufstieg von Kartellen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert in Beziehung zu Entwicklungsdynamiken der Industrialisierung setzen? (2 Punkte)

(1) Im ausgehenden 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts nimmt die Bildung von Konzernen immer mehr zu. Dies war unter anderem ein Ergebnis der ersten Phase der industriellen Revolution. (2) Durch die Mechanisierung konnten Produkte wesentlich effizienter hergestellt werden. Der damit zusammenhängende Preisverfall und die Depression im Jahre 1873 führten im ausgehenden 19. Jahrhundert zu zunehmenden Preisabsprachen und kartellförmigen

Zusammenschlüssen. Das zeigt sich insbesondere in Mitteleuropa, lässt sich aber auch in den USA greifen.

IV. Auszug aus: Levin Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. Stuttgart 1875 (10 Punkte)

«(...) Gleichwohl ist es unzulässig, das System der Handelsgeschäfte allein oder auch nur vorzugsweise, auf das Handelsgewerbe oder dessen Träger, den Handelsmann oder Kaufmann, zu bauen. Denn:

- 5 1) Sind die Begriffe Handelsgewerbe, Handelsmann überall nur die abgeleiteten, erst durch vorherige Feststellung des Kreises von Geschäften zu gewinnen, deren gewerbemässiger Betrieb als Handelsgewerbe erscheint und seinen Träger zum Handelsmann macht; es gilt nicht: weil Handelsmann, darum Handelsgeschäft – denn kein Geschäft ist darum (allein) Handelsgeschäft, weil es mit vielen gleichen ein Gewerbe bildet, aber weil es von Handelsleuten geschlossen ist – sondern es gilt: wie Handelsgeschäft (als Gewerbe), darum Handelsmann;
- 10 2) Besteht neben dem gewerbemässigen Handel ein nicht gewerbemässiger. Immer zahlreicher werden zwischen Kaufleuten aber ausserhalb ihres Gewerbes, zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten, von Nichtkaufleuten unter einander Vermittlungsgeschäfte Gewinnes halber geschlossen, und zwar in dem Sinn, welchen sie im Gewerbsverkehr der Kaufleute haben: sie wollen nach Handelsrecht beurteilt sein. So steht das Handelsgeschäft, von seinen kaufmännischen Erzeugern losgelöst, auf sich, auf seinen inneren Kriterien. Es ist gleichgültig, ob, nicht die vereinzelt Speculation nach einem codificirten und besonderen Recht verlangt, sondern das Gewerbe» (Zitat nach Thöl, s.o., Verf.). Denn sobald auch die vereinzelt Speculation nach dem besonderen Recht des Handelsgewerbes beurtheilt sein will, ist das Handelsrecht ein
- 15 Recht nicht mehr des Gewerbes, sondern des einzelnen Geschäfts, des Handelsverkehrs –
- 20 nicht des Verkehrs des Handelsstandes.(...)»

1. Welche Thesen und Argumente lassen sich dem Text entnehmen? (3 Punkte)

(1) Der Verfasser beschreibt im vorliegenden Text seine Einstellung zu den verschiedenen Systemen des Handelsrechts. Es lässt sich dem Text insbesondere entnehmen, dass der Verfasser eine dem Berufsstand einer Person entspringende Zuordnung eines Geschäftes ablehnt. (2) Vielmehr ist der Verfasser der Meinung, dass das Handelsrecht, da Handelsgeschäfte nicht zwingend zwischen Kaufleuten abgeschlossen werden müssen, nicht auf das Kriterium eines Kaufmanns abstellen sollte, um ein Handelsgeschäft zu definieren. (3) Goldschmidt lehnt im vorliegenden Text demnach das subjektive System des Handelsrechts ab.

2. Stellen Sie bitte diesen Text in den Zusammenhang der zeitgenössischen Diskussion über die unterschiedlichen sog. «Handelsrechtssysteme». (6 Punkte)

(1) Es lassen sich zwei Handelsrechtssysteme unterscheiden: Zum einen das sogenannte «Subjektive System» und zum anderen das «Objektive System».

(2) Das subjektive System knüpft bei der Anwendung des Handelsrechts auf eine bestimmte Eigenschaft, namentlich die Kaufmannseigenschaft, an. (Das ALR folgte beispielsweise dem subjektiven System). (3) Folgt eine Handelsrechtsordnung dem objektiven System, so wird sie dort anwendbar, wo bestimmten Rechtsgeschäften die Eigenschaft eines Handelsgeschäfts beigemessen wird, wie beispielsweise im code de commerce von 1808.

(4) Das subjektive System entsprach der Tradition nach welcher das Handelsrecht stets ein Sonderrecht für eine bestimmte Gruppe, namentlich der Kaufleute, war. Das bedeutet, das Handelsrecht war in diesem Zusammenhang ein Spiegel der ständischen Schichtung der Gesellschaft.

(5) Gerade im Zeichen der Auflösung der ständischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert geriet das subjektive System zunehmend in Kritik, da es mit dem Postulat universeller Gleichheit nicht vereinbar schien.

(6) Insbesondere Levin Goldschmidt, der Verfasser des obigen Textes, war ein Verfechter eines objektiven Systems im Handelsrecht.

3. Wie lässt es sich erklären, dass der schweizerischen Bundesgesetzgeber auf die selbständige Kodifikation von Handelsrecht verzichtete? (1 Punkt)

Der schweizerische Gesetzgeber folgte einer sogenannten «Code unique» Lösung. Das heisst einer Kodifikation des Handelsrechts zusammen mit dem allgemeinen Zivilrecht. 1883 trat das aOR in Kraft, welches das Handelsrecht in das Obligationenrecht einfügte. Gegen ein gesondertes Handelsrecht hat man sich insbesondere aufgrund der stark liberal-egalitären Tradition der Schweiz entschieden. Es sollte verhindert werden, dass das Handelsrecht den Eindruck eines Sonderrechts für eine bestimmte Gruppe hätte entstehen lassen.

V. Die Kolonialisierung und, damit einhergehend, die Entstehung von Kolonialgesellschaften seit dem ausgehenden 15. Jh. hatten weitreichende Auswirkungen für die wirtschaftliche Entwicklung in Europa. (6 Punkte)

1. Erläutern Sie bitte sowohl die Gründung als auch die Verfassung von Kolonialgesellschaften. (4 Punkte)

(1) Kolonialgesellschaften entstanden durch staatliche Gründung, mit dem Erlass eines Gesellschaftsstatuts in der Form eines Privilegs oder eines Octroi. Die Gründung mittels eines Octroi hatte für den Staat insbesondere den Vorteil, die Entstehung von Kolonialgesellschaften und damit den Zugang zu den Kolonien regulieren zu können. Kolonialgesellschaften wurden vom Staat mit einer Zwecksetzung versehen und ihnen wurde die Befugnis eingeräumt Aktien auszugeben, um auf diese Weise an Kapital zu gelangen. (2) Die Verfassung von Kapitalgesellschaften war ebenfalls im Gesellschaftsstatut geregelt. Sie sah eine Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre vor. Kolonialgesellschaften hatten gemäss ihrer Verfassung häufig auch ein Direktorium und einen Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaftsrechte waren indessen nicht immer einheitlich geregelt. Sie konnten beispielsweise das Recht auf eine Dividende, oder ein Stimmrecht beinhalten.

2. Welche Rolle spielten Kolonialgesellschaften im Hinblick auf die Entstehung haftungsbeschränkter Gesellschaften? (2 Punkte)

(1) Kolonialgesellschaften waren meist als Aktiengesellschaften ausgestaltet. Dies machte deren Anteile an der Börse handelbar. Die Aussicht, durch die Ausbeutung der Kolonien hohe Gewinne zu erzielen machte Kolonialgesellschaften deshalb häufig zu Spekulationsobjekten und führte zu krisenhaften Entwicklungen an der Börse (z.B. sog. «South Sea Bubble» 1720). (2) Nach 1883 wurde der Zugang zur Börse für kleinere Anleger erschwert. In Deutschland wurde beispielsweise das zur Gründung einer AG erforderliche Kapital auch 500 000 RM angesetzt. Dieser hohe Kapitalaufwand machte die Aktiengesellschaft für Kleinanleger uninteressant. Hierfür wurde die GmbH geschaffen. Mit einem Gründungskapital von 20 000 RM und praktisch keiner Umlauffähigkeit des Kapitals machte sie für Spekulationen weitestgehend uninteressant.

VI. Die sogenannte «schottische Aufklärung» im 18. Jh. trug entscheidend zur Entstehung des freien Marktes bei. Bitte erklären sie den Zusammenhang der «schottischen Aufklärung» mit den Ursprüngen der ökonomischen Analyse des Rechts. (5 Punkte)

(1) Kennzeichnend für die ökonomische Analyse des Rechts ist die Frage nach dem Verhalten eines rational handelnden Individuums im Interesse der eigenen Vorteilsmaximierung. (2) Das hier zugrundeliegende Leitbild ist das eines homo oeconomicus, welcher vollkommen der eigenen

Nutzenmaximierung verpflichtet ist. (3) Dieses utilitaristische Menschenbild wurde in Europa erstmals von Jeremy Bentham entworfen. Diese Überlegungen finden sich insbesondere bei David Hume, aber auch bei Adam Smith wieder. Beide vertraten die Ansicht, dass das Streben nach individueller Nutzenmaximierung die Grundlage von Wirtschaft und Gesellschaft bilden müsse. (4) Wirtschaftlicher Fortschritt konnte demnach am besten durch eine sogenannte *division of labour* erzielt werden, welche erst dann eintreten kann, wenn den individuell am Wirtschaftsleben Beteiligten Raum für ihre jeweiligen Renditebestrebungen bleibt. Das dadurch entstehende Bild einer liberalen Marktwirtschaft entsprach unter anderem den Forderungen des 19. Jahrhunderts. (5) Zu breiter Akzeptanz gelangte die ökonomische Analyse des Rechts in den 1960er Jahren. Dies ist insbesondere auch auf die Arbeit von Ronald Coase «The Problem of Social Cost» zurückzuführen, in welcher Coase die Probleme von Transaktionskosten und Verfügungsrechten beschreibt. Coase ist damit eine Schlüsselfigur bei der Entwicklung von law and economics.